

## Wegzug Selbständigerwerbender: Beispiel Satzbestimmung

### 1. Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger gibt seine selbständige Erwerbstätigkeit per 30. Juni 2016 auf und verlegt seinen Wohnsitz per 1. August 2016 ins Ausland.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse 2016	Bemerkungen	bis 31.7.	ab 1.8.	Total
Selbständiger Erwerb <sup>1)</sup>	regelmässig	75 000	0	75 000
Ausserordentlicher Gewinn <sup>2)</sup>	unregelmässig	10 000	0	10 000
AHV (ab. 1.8.16)	regelmässig	0	10 000	10 000
Pensionskasse (ab 1.7.16)	regelmässig	4 000	20 000	24 000
Wertschriftenertrag	unregelmässig	1 000	2 000	3 000
Liegenschaftenertrag <sup>3)</sup>	regelmässig	8 400	0	8 400
Liegenschaftenertrag (pauschal)	regelmässig	-1 680	0	-1 680
Schuldzinsen Geschäft <sup>4)</sup>	unregelmässig	-6 000	0	-6 000
Schuldzinsen Hypothek <sup>5)</sup>	regelmässig	-2 333	0	-2 333
Unterhaltsbeiträge <sup>6)</sup>	regelmässig	-8 750	-6 250	-15 000
Versicherungsabzug (Ansatz TG)	regelmässig	-1 808	-1 292	-3 100
<b>Reineinkommen 2016</b>		<b>77 829</b>	<b>24 458</b>	<b>102 287</b>

<sup>1)</sup> Aufgrund der Geschäftsaufgabe erstellt der Steuerpflichtige einen unterjährigen Geschäftsabschluss vom 1.10.2015 bis 31.07.2016 (10 Monate). Der ordentliche Gewinn beträgt Fr. 75'000.

<sup>2)</sup> Im Geschäftsabschluss ist ein ausserordentlicher Gewinn von Fr. 10 000 ausgewiesen.

<sup>3)</sup> Der Steuerpflichtige verkauft seine Liegenschaft im Kanton Thurgau (Eigenmietwert pro Jahr = Fr. 14 400) per 31.07.2016.

<sup>4)</sup> Schuldzinsen auf Geschäftsschulden 1.10.2015-30.6.2016 (bis Geschäftsaufgabe).

<sup>5)</sup> Zinstermine Hypothek Liegenschaft TG: 31.3., 30.6., 31.7.2016 (Auflösung Hyp.).

<sup>6)</sup> Unterhaltsbeiträge an geschiedene Ehefrau gemäss Scheidungsurteil.

Vermögensverhältnisse 2016	Bemerkungen	per 31.7.	per 31.12.
Wertschriften		200 000	450 000
Liegenschaft	Verkauf per 31.7.16	400 000	0
Hypothek	Auflösung per 31.7.16	-200 000	0
<b>Reinvermögen 2016</b>		<b>400 000</b>	<b>450 000</b>

**2. Steuerbares und satzbestimmendes Einkommen vom 1.1. - 31.7.2016**

<b>Einkommenssteuer 2016</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>steuerbar</b>	<b>satzbestimmend</b>
Selbständiger Erwerb <sup>1)</sup>	75 000 : 10 x 12	75 000	90 000
Ausserordentlicher Gewinn <sup>2)</sup>	unregelmässig	10 000	10 000
AHV <sup>3)</sup>	nach Wegzug ins Ausland	0	0
Pensionskasse	4 000 : 7 x 12	4 000	6 857
Wertschriftenertrag	unregelmässig	1 000	1 000
Liegenschaftenertrag	8 400 : 7 x 12	8 400	14 400
Liegenschaftenerhalt	(20 % von 8 400) : 7 x 12	-1 680	-2 880
Schuldzinsen Geschäft <sup>4)</sup>	6 000 : 10 x 12	-6 000	-7 200
Schuldzinsen Hypothek <sup>5)</sup>	2 333 : 7 x 12	-2 333	-4 000
Unterhaltsbeiträge	8 750 : 7 x 12	-8 750	-15 000
Versicherungsabzug	3 100 : 12 x 7 = steuerbar	-1 808	-3 100
<b>steuerbares Einkommen</b>	<b>01.01. - 31.07.2016</b>	<b>77 829</b>	<b>90 077</b>

<sup>1)</sup> Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet. Die Dauer des Geschäftsjahres übersteigt die Dauer der Steuerpflicht, weshalb die Umrechnung aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres erfolgt. Bei Vorliegen eines überjährigen Geschäftsjahres würde dagegen für die Satzbestimmung keine Umrechnung vorgenommen werden.

<sup>2)</sup> Ausserordentliche Erträge aus selbständiger Tätigkeit werden für die Satzbestimmung nie hochgerechnet.

<sup>3)</sup> Die Einkünfte aus der AHV werden nicht berücksichtigt, da sie erst nach dem Wegzug ins Ausland erzielt werden.

<sup>4)</sup> Die Zinsen auf den Geschäftsschulden werden für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres hochgerechnet (gleich wie ordentlicher Geschäftsgewinn).

<sup>5)</sup> Die bis zum Wegzug tatsächlich bezahlten Hypothekarzinsen werden für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet.

**3. Bemessung Vermögenssteuer**

Reinvermögen per 31.07.2016	Fr. 400 000
Steuerfreibetrag	./. Fr. 100 000
<b>Steuerbares Vermögen per 31.07.2016</b>	<b>Fr. 300 000</b>
	=====

Vom steuerbaren Vermögen wird die einfache Steuer für ein Jahr berechnet. Diese wird mit der Dauer der Steuerpflicht gewichtet (einfache Jahressteuer : 12 x 7).